

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 29.09.2026**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bremischen Klimaanpassungs-
gesetzes (BremKAnG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Einführung eines Bremischen Klimaanpassungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der November-Sitzung.

Das am 01.07.2024 in Kraft getretene Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) verpflichtet die Länder zur Erstellung von Klimaanpassungsstrategien (§ 10 KAnG) sowie sicherzustellen, dass für jede Gemeinde ein Klimaanpassungskonzept aufgestellt wird (§ 12 KAnG). Die im Land Bremen bestehenden Regelungen (§ 1 Abs. 6, § 3, § 6a Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz - BremKEG) sind an die Vorgaben des Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) anzupassen. Zur Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Anforderung wird das Bremische Klimaanpassungsgesetz (BremKAnG) vorgelegt. Bestehende Regelungen zur Klimaanpassung aus dem Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) werden in das BremKAnG überführt, an bundesrechtliche Vorgaben angepasst und inhaltlich geschärft.

Die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf am 17.09.2026 zugestimmt.

Die durch die Einführung des Gesetzes verbundenen Mehrbelastungen der Kommunen sind auszugleichen. Gemäß § 6 Abs. 7 BremKAnG sieht das Land hierfür ab dem 1. Januar 2028 jährlich Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BremKAnG in Höhe der Kosten einer Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 12 vor.

Die Finanzierung der für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Stellen ist grundsätzlich bereits durch die im Rahmen der Eckwertaufstockung Klimaschutz zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen für beide Stadtgemeinden vorgesehenen Mittel abgedeckt.

Anlage(n):

Gesetzentwurf

Begründung

Synopse

Ergebnis Anhörung BremKAnG

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Einführung eines Bremischen Klimaanpassungsgesetz (BremKAnG) in 1. und 2. Lesung im November 2026.

Gesetz zur Einführung eines Bremischen Klimaanpassungsgesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Bremisches Klimaanpassungsgesetz (BremKANg)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels im Land Bremen, insbesondere drohende Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen Veränderungen soll zur Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. Die Zunahme sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden.

§ 2

Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

Der Senat entwickelt nach Maßgabe des § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) eine Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels (Klimaanpassungsstrategie), die geeignet ist, mit Hilfe von Anpassungsmaßnahmen die negativen Folgen des Klimawandels im Sinne des § 1 zu mildern und zu begrenzen und setzt entsprechende Maßnahmen um. Der Senat schreibt die Klimaanpassungsstrategie mindestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fort.

§ 3

Unterstützung und Förderung

(1) Bei der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft wird eine Landeszentrale Klimaanpassung eingerichtet. Die Landeszentrale Klimaanpassung unterstützt das Land Bremen und die Stadtgemeinden bei der Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie und stellt Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse zur Verfügung.

(2) Das Land Bremen fördert Vorhaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Sinne der Klimaanpassungsstrategie nach § 2.

(3) Die Einzelheiten über eine Förderung, insbesondere über Art und Höhe sowie das Verfahren der Förderung, werden durch Förderrichtlinien der Senatorin oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Finanzen festgelegt. Die im Geschäftsverteilungsplan geregelten Aufgabenbereiche der einzelnen Senatsmitglieder bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 4

Berücksichtigungsgebot

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben nach Maßgabe des § 8 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel dieses Gesetzes nach § 1 sowie die Klimaanpassungsstrategie des Landes Bremen nach § 2 zu berücksichtigen.

§ 5

Monitoring zur Klimaanpassungsstrategie

(1) Der Senat begleitet die Umsetzung der Maßnahmen der Klimaanpassungsstrategie nach § 2 mit einem fortlaufenden, wissenschaftlich fundierten Monitoring.

(2) Mit dem Monitoring werden insbesondere erhoben:

1. die Klimaentwicklungen im Land Bremen,
2. die Auswirkungen des Klimawandels auf Menschen, Natur und Umwelt unter der Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen und
3. die durchgeführten Maßnahmen der Anpassungsstrategie und deren Auswirkungen.

Über die Ergebnisse des Monitorings ist nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes zu berichten.

§ 6

Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten

(1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind verpflichtet, Klimaanpassungskonzepte nach Maßgabe des § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes sowie den Absätzen 2 und 3 aufzustellen und zu beschließen. Die Konzepte sind erstmalig bis zum 30. Oktober 2031 und nachfolgend spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben und erneut zu beschließen.

(2) Ein Klimaanpassungskonzept enthält mindestens:

1. eine Analyse der möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Gebiet der Stadtgemeinde auf Grundlage der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen sowie der Klimaanpassungsstrategie nach § 2,
2. eine Festlegung der sich aus der Analyse nach Nummer 1 für einzelne Handlungsfelder abzuleitenden Handlungserfordernisse,
3. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der aus Nummer 2 abgeleiteten Handlungserfordernisse,
4. ein von der jeweiligen Stadtgemeinde durchzuführendes Verfahren, mit dem der Stand der Maßnahmenumsetzung überprüft wird und
5. eine Zusammenfassung der Äußerungen und Erörterungen nach Absatz 3.

(3) Die Stadtgemeinden beteiligen die Öffentlichkeit bei der Erstellung und Fortschreibung der Klimaanpassungskonzepte. Der Öffentlichkeit sind in einer öffentlichen Veranstaltung die voraussichtlichen wesentlichen Inhalte der Ausarbeitungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 vorzustellen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Äußerungen und der Gang der Erörterung ist zusammenfassend zu dokumentieren. Die Gemeinden können die Öffentlichkeit zusätzlich auf andere Art und Weise beteiligen.

(4) Das Klimaanpassungskonzept sowie dessen Fortschreibungen sind der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft spätestens drei Monate nach deren Beschluss in Textform zu übermitteln.

(5) Die Stadtgemeinden berichten regelmäßig über die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs ihres Klimaanpassungskonzeptes gegenüber der Öffentlichkeit.

(6) Die Stadtgemeinden gewährleisten ab dem 1. Januar 2028 organisatorisch die strukturierte Umsetzung ihrer Klimaanpassungskonzepte (Klimaanpassungsmanagement).

(7) Das Land Bremen weist den Stadtgemeinden zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 sowie 3 bis 6 ab dem 1. Januar 2028 jährlich Mittel im Umfang der Kosten für eine Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 12 zu.

§ 7

Berichterstattung an den Bund

Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist zuständig für Berichte an das zuständige Bundesministerium nach § 11 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes.

§ 8

Übergangsvorschrift

(1) Die am 8. Juli 2025 vom Senat für das Land Bremen beschlossene „Klimaanpassungsstrategie Bremen.Bremerhaven“ ist Klimaanpassungsstrategie im Sinne des § 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes.

(2) Die die Stadtgemeinden betreffenden Abschnitte der vom Senat für die Stadtgemeinde Bremen am 8. Juli 2025 und von der Stadtverordnetenversammlung für die Stadtgemeinde Bremerhaven am 30. Oktober 2025 beschlossenen „Klimaanpassungsstrategie Bremen.Bremerhaven“ sind Klimaanpassungskonzepte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes. Soweit die Klimaanpassungskonzepte nach Satz 1 die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 nicht vollständig erfüllen, sind diese im Rahmen der ersten Fortschreibung an die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes

Das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 124), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnittes 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 1

Ziele und Handlungsstrategien für Klimaschutz“

2. § 1 Absatz 6 wird gestrichen.
3. § 3 wird gestrichen.
4. § 6a wird gestrichen.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird die Angabe „Modellprojekten und“ durch die Angabe „Modellprojekten.“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird gestrichen.
6. In § 14 wird in der Überschrift, in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 jeweils die Angabe „Gebäudeenergiegesetzes“ durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetzes“ ersetzt.

7. In § 16 Absatz 1 Satz 1, § 17 Absatz 1 Nummer 1 und § 18 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Gebäudeenergiegesetzes“ durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen,

Der Senat

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bremischen Klimaanpassungsgesetzes

1. Allgemeines

Entsprechend des Sechsten Sachstandsberichts des Weltklimarats (IPCC, 2021-2023) sowie aktuellen regionalen Klimaprojektionen, werden in Bremen durch den anthropogenen Klimawandel ein signifikanter Temperaturanstieg, häufigere Trockenperioden, mildere Winter sowie intensivere Extremwetterereignisse erwartet.

Darüber hinaus prognostizieren wissenschaftliche Studien einen globalen Anstieg des Meeresspiegels. Nach Analysen des Norddeutschen Klimabüros können in der Deutschen Bucht unter Berücksichtigung eines veränderten Windklimas Nordseesturmfluten bis Ende des Jahrhunderts etwa 40 – 120 cm höher auflaufen als heute, was Bremen und Bremerhaven als küstennahe Ballungsräume besonders gefährdet. Verschiedene globale Projektionen ergeben bis zum Jahr 2300 je nach Szenario wahrscheinliche Bandbreiten des Meeresspiegelanstiegs von 0,8 – 2,0 m bzw. 1,9 – 4,1 m.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips (Art. 20a GG) sind Land und Gemeinden daher verpflichtet, Anpassungsstrategien zu implementieren, um Schäden an u.a. Gesundheit, Ökosystemen und Wirtschaft zu minimieren.

Das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) enthält seit einigen Jahren Vorschriften zur Klimaanpassung, mit denen das Land insbesondere zur Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie unter Beteiligung der Kommunen verpflichtet wird. Diese wurde erstmalig in 2018 und deren Fortschreibung im Jahr 2025 vorgelegt. Die Ziele der Klimaanpassungsstrategie sind durch die Träger öffentlicher Aufgaben zu berücksichtigen. Über die Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie ist ein Monitoring durchzuführen.

Diese Vorschriften sind an die Vorgaben des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) anzupassen. Insbesondere gibt das KAnG in § 12 Abs. 1 vor, dass die Länder diejenigen öffentlichen Stellen bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden jeweils die - im bremischen Landesrecht bisher nicht vorgesehenen - Klimaanpassungskonzepte aufstellen. Ebenso sind die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung der Konzepte durch Landesrecht zu regeln. Aus der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ergibt sich das Erfordernis, den Gemeinden in der landesrechtlichen Umsetzung die eigenständige Erarbeitung der Klimaanpassungskonzepte zu übertragen. Dies schließt nicht aus, dass die Klimarisikoanalyse und die Klimaanpassungskonzepte wie bisher in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet werden, sofern die Gemeinden hierzu bereit sind.

Das bisher im BremKEG vorgesehene Monitoring der Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie, die unterstützenden Aufgaben der Landeszentrale Klimaschutz sowie Regelungen zur Förderung sollen beibehalten werden. Auch das Berücksichtigungsgebot soll in an das Bundesrecht angepasster Form in das Gesetz übernommen werden. Es ist bisher nicht abschließend durch Rechtsprechung geklärt und in der Literatur umstritten, ob das Berücksichtigungsgebot nach § 8 KAnG auch bei der Anwendung

von Landesrecht Geltung entfaltet. Die Pflicht zur Erstellung einer Klimaanpassungsstrategie auf Landesebene ergibt sich heute bereits aus dem Bundesrecht.

Da Klimaanpassung als gesondertes Handlungsfeld zu betrachten ist, erscheint es folgerichtig, diesen Bereich vom Klimaschutz getrennt in einer eigenen Regelungsstruktur abzubilden. Insoweit sollen die die Klimaanpassung betreffenden Bereiche aus dem Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) herausgelöst und in das Bremische Klimaanpassungsgesetz (BremKANg) überführt werden. Eine weitreichende Änderung des BremKEG, wie sie andernfalls erforderlich sein würde, kann so vermieden werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Bremischen Klimaanpassungsgesetz sollen die bisherigen Regelungen zur Klimaanpassung nach dem Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz fortgeführt und an die Vorgaben des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes angepasst werden.

Es wird weiterhin ein rechtlicher Rahmen für die Entwicklung und Fortschreibung von Strategien und Maßnahmen für eine vorsorgende Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Land Bremen gesetzt. Das Ziel des Gesetzes, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels, wird an das Bundesrecht angepasst. Der Senat wird weiterhin verpflichtet, eine Klimaanpassungsstrategie zu erarbeiten. Es wird durch eine Übergangsregelung sichergestellt, dass die 2025 vorgelegte Klimaanpassungsstrategie Bestand behält.

Die bereits eingeführte Landeszentrale Klimaanpassung soll weiterhin das Land und die Gemeinden bei der Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie unterstützen. Die Verpflichtung des Landes zur Förderung von Vorhaben zur Klimaanpassung wird beibehalten. Sie steht, wie bisher, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die Verpflichtung der Träger öffentlicher Aufgaben, Belange der Klimaanpassung zu berücksichtigen, wird beibehalten. In Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben wird es auf das Ziel des Gesetzes und ergänzend auf die Klimaanpassungsstrategie bezogen. Der Umfang der Berücksichtigungspflicht wird, wie bisher, durch die fachgesetzlichen Vorschriften zu Planungen und Entscheidungen bestimmt.

Auch das Monitoring des Senats über die Umsetzung der Maßnahmen der Klimaanpassungsstrategie wird fortgeführt.

Zusätzlich zu der Klimaanpassungsstrategie des Landes sollen auch die Gemeinden ein auf das Gemeindegebiet bezogenes Konzept zur Anpassung an den Klimawandel erarbeiten. Das Land wird durch das Bundes-Klimaanpassungsgesetz verpflichtet, die Stellen zu bestimmen, die die Klimaanpassungskonzepte erstellen. Die auf die besonderen Bedingungen der Gemeinden bezogenen Maßnahmen sind im Land Bremen bisher in einem gemeinsamen Prozess von Land und Gemeinden im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie erarbeitet worden. Dies soll auch weiterhin möglich sein, sofern die Gemeinden hierzu bereit sind. Durch eine Übergangsregelung wird sicher-

gestellt, dass die aus 2025 stammenden gemeindebezogenen Teile der Klimaanpassungsstrategie als Klimaanpassungskonzepte anerkannt werden. Entsprechend der Vorgaben aus dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz werden der Inhalt der Klimaanpassungskonzepte sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt. Die Gemeinden werden weiter verpflichtet, zur Umsetzung der Konzepte ein Klimaanpassungsmanagement einzurichten.

3. Kosten

Mit dem Gesetz werden mit der Verpflichtung zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten und zur Begleitung der Umsetzung der Konzepte durch ein Klimaschutzmanagement zusätzliche Aufgaben für die Gemeinden Bremen und Bremerhaven begründet. Für die hierdurch entstehenden Kosten ist nach Artikel 146 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung ein gesetzlich geregelter Ausgleich durch das Land zu schaffen (siehe § 6 Absatz 7 des Entwurfs).

Es entstehen für beide Gemeinden ab dem 1. Januar 2028 jährlich jeweils Personalkosten im Umfang von derzeit 96.000,00 € (Bremen, TV-L) bzw. 105.600,00 € (Bremerhaven, TVöD) für eine Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12. Der Umfang der Aufgaben ist in beiden Gemeinden etwa gleich und bestimmt sich nicht nach der Größe der Gemeinde.

Durch das Gesetz entstehen keine weiteren Kosten für die öffentliche Hand und Bürgerinnen und Bürger. Das Gebot, Erfordernisse der Klimaanpassung im Rahmen der Planungen und Entscheidungen der Gemeinden und des Landes zu berücksichtigen (§ 4 des Entwurfs), kann zwar im jeweiligen Einzelfall zu nicht bezifferbaren Mehrkosten führen. Das Berücksichtigungsgebot besteht aber bereits nach § 8 KAnG und nach § 3 Absatz 3 BremKEG, dessen Vorschrift in den § 4 des Gesetzentwurfs überführt werden soll.

4. Alternativen

Soweit das KAnG bereits eine Verpflichtung zur Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie enthält, könnte auf eine landesrechtliche Regelung verzichtet werden. Um eine in sich geschlossene, lesbare und anwendungsfreundliche Regelung zu erreichen, wird jedoch empfohlen, die bestehende Vorschrift aus dem BremKEG in einem eigenständigen Gesetz fortzuführen und an die bundesrechtliche Regelung anzupassen.

Anstelle der Darstellung in einem eigenen bremischen Klimaanpassungsgesetz, könnten die unter Ziff. 2 aufgezeigten Regelungen im Rahmen des bestehenden Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) angepasst bzw. hinzugefügt werden. Dies wird insbesondere deshalb nicht für geeignet erachtet, weil sich der Regelungsgegenstand und die Schutzrichtung der Klimaanpassung (Bewältigung der Folgen des Klimawandels) vom Klimaschutz (Minderung von Treibhausgasemissionen) maßgeblich unterscheiden. Ein eigenständiges Klimaanpassungsgesetz ermöglicht eine systematisch geschlossene, übersichtliche und vollzugsgerechte Regelung. Dadurch werden Normenklarheit und Rechtsanwendung verbessert.

5. Gesetzgebungskompetenz

Das Land Bremen hat die Kompetenz, ergänzend zum Klimaanpassungsgesetz des Bundes, ein eigenes Klimaanpassungsgesetz zu erlassen. Das Klimaanpassungsgesetz des Bundes wurde auf verschiedene Tatbestände der konkurrierenden sowie einzelne Tatbestände der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach den Artikeln 73 und 74 des Grundgesetzes (GG) gestützt (siehe BTDr. 20/8764, S. 16).

Die Länder haben im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zu eigenen gesetzlichen Regelungen solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 GG). Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung durch ein Bundesgesetz (Artikel 71 GG).

Das Klimaanpassungsgesetz des Bundes enthält in § 9 Absatz 1 die Ermächtigung für die Länder, eigene Gesetze zum Zwecke der Klimaanpassung zu erlassen, soweit sie mit Bundesrecht vereinbar sind.

6. Zu den einzelnen Vorschriften

6.1. Artikel 1, Bremisches Klimaanpassungsgesetz

6.1.1. Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

In § 1 BremKAnG wird die derzeit geltende Zielsetzung nach § 1 Abs. 6 BremKEG inhaltlich fortgeführt, der Wortlaut aber weitgehend an die Formulierung nach § 1 KAnG angepasst. Das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 ist der Bezugspunkt des Berücksichtigungsgebots nach § 4. Das Ziel des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgesetzten Ziele sind in die Erwägungen nach § 4 einzubeziehen. Konkretisiert werden die Ziele des Gesetzes in der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 2 und in den kommunalen Klimaanpassungskonzepten nach § 6 iVm § 12 KAnG. Die hierin entwickelten Ziele und Strategien sind als Konkretisierung der Zielvorgabe des § 1 in die Berücksichtigung nach § 4 einzubeziehen.

6.1.2. Zu § 2 (Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie)

Bereits nach dem bisherigen § 3 Abs. 1 und 2 BremKEG ist der Senat zur Entwicklung und Fortschreibung einer Klimaanpassungsstrategie verpflichtet. Eine solche wurde im Jahr 2025 erstmals vorgelegt. In § 2 BremKAnG wird der bisherige Wortlaut weitgehend fortgeführt und ein Bezug zu den jetzt bestehenden Vorgaben nach § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes hergestellt.

Begründung zu § 3 BremKEG (2015):

„Klimaänderungen und ihre Folgen wirken langfristig, sind regional spezifisch und von der globalen bis zur kommunalen Ebene in verschiedenen Handlungsbereichen zu bewältigen. Im Sinne der und in Ergänzung zur deutschen und europäischen Anpassungsstrategie ist eine mit den Stadtgemeinden gemeinsam erarbeitete Anpassungs-

strategie des Landes geeignet, die regionale Klimaresilienz, d.h. die Widerstands-, Anpassungs- und Innovationsfähigkeit im Land Bremen in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht langfristig zu erhöhen. Die originäre fachliche Zuständigkeit für den Bereich Anpassung an den Klimawandel - und damit auch die Federführung für die Entwicklung einer Anpassungsstrategie des Landes - liegt (beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr) bei der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

Gleichwohl ist die Anpassung an den Klimawandel in besonderem Maße eine Querschnittsaufgabe und erfordert das Zusammenwirken aller betroffenen Senatsressorts und betroffenen Stellen der Stadtgemeinden. Mit § 2 (§ 3 BremKEG -alt) verpflichtet sich das Land, eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel zu entwickeln. (...)“ (siehe BBüDrs. 18/1737, S. 20)

6.1.3. Zu § 3 (Unterstützung und Förderung)

§ 3 Abs. 1 sieht die Einrichtung einer Landeszentrale Klimaanpassung bei der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft vor. Die Landeszentrale Klimaanpassung soll die durch Gesetz Verpflichteten (Land und Gemeinden) bei der Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie unterstützen. Die Landeszentrale ist in der Praxis bereits tätig. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung war bisher nicht geregelt. Die Einrichtung der Landeszentrale wirkt konstitutiv und ist im Hinblick auf die Bereitstellung der Datengrundlagen nach diesem Gesetz erforderlich.

Absätze 2 bis 4 sehen unter haushaltsrechtlichen Vorbehalt die Förderung von Stellen außerhalb der Landesverwaltung vor, für Vorhaben, die dem Ziel des Gesetzes genügen. Die Förderung soll sich dabei nicht auf Vorhaben im Land Bremen beschränken, sondern nach Maßgabe von § 23 LHO auf Zwecke abstellen, an denen die FHB ein erhebliches Interesse hat. Mit Blick auf die verschiedenen Gegenstände im Rahmen der Klimaanpassung ist eine territoriale Begrenzung von Förderung auf das Land Bremen nicht begründet.

6.1.4. Zu § 4 (Berücksichtigungsgebot)

§ 4 regelt nach Maßgabe des § 8 Bundes-Klimaanpassungsgesetzes das Gebot, gegenüber Trägern öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel des Gesetzes sowie die Klimaanpassungsstrategie des Landes zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Umfangs des Berücksichtigungsgebots wird auf die Begründung zu § 8 Bundes-Klimaanpassungsgesetz verwiesen, die insbesondere auf bereits in Fachgesetzen enthaltene Abwägungsgebote verweist. Darüber hinaus sollen Regelungslücken geschlossen werden, die Klimaanpassung bislang weder als zu berücksichtigender Grundsatz noch als zu berücksichtigendes öffentliches Interesse aufführen. Ob sich das Berücksichtigungsgebot aus § 8 KAnG unmittelbar auf den Vollzug originären Landesrechts erstrecken kann, ist angesichts der Organisationshoheit der Länder (Art. 30, 83 GG) sowie der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) fraglich. Vor diesem Hintergrund erscheint eine landesrechtliche Konkretisierung nicht lediglich deklaratorisch, sondern dient der verfassungsrechtlich unbedenklichen Ausgestaltung des Berücksichtigungsgebots innerhalb der Landesverwaltung bzw. des Anwendungsbereichs von § 4 iVm § 8 KAnG.

Zudem weitet § 4 über das Bundesgesetz hinaus, das Berücksichtigungsgebot auf die nach § 2 bezeichnete Klimaanpassungsstrategie aus.

6.1.5. Zu § 5 (Monitoring zur Klimaanpassungsstrategie):

Das Monitoring zur Klimaanpassungsstrategie ist derzeit bereits in § 6a BremKEG geregelt. Die Regelung wird inhaltlich weitgehend übernommen und um Vorgaben des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes ergänzt.

Zur Begründung der derzeitigen Regelung in § 6a BremKEG wurde ausgeführt:

„Der (...) normiert die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Monitorings des Klimawandels und des Umsetzungsstandes der Klimaanpassungsmaßnahmen. Dies ist grundlegend erforderlich, da Klimaanpassung ein iterativer Prozess ist, der der Dynamik des Klimawandels Rechnung tragen muss (...).“ (siehe BBüDrs. 20/1774, Anlage 2, Teil B Nummer 8)

Absatz 1

Die bereits derzeit geltende Verpflichtung zur Durchführung eines Monitorings zur Klimaanpassung wird dem Senat zugewiesen. Alle Ressorts tragen zum Monitoring bei und berichten über den Fortschritt der ihnen jeweils zugeordneten Maßnahmen. Der Gegenstand des Monitorings wird entsprechend des Sinngehalts der Regelung auf die Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie begrenzt.

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird der Gegenstand des Monitorings konkreter benannt. Die derzeitige Regelung in § 6a Abs. 2 BremKEG wird etwas gestrafft, der Inhalt aber nicht geändert.

Zur Begründung der derzeitigen Regelung in § 6a Abs. 2 BremKEG wurde ausgeführt:

„(...) Die Bereitstellung von Klimadaten bezogen auf das Land Bremen ist eine wichtige Grundlage für die Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie und die zielgenaue Entwicklung von Anpassungsmaßnahmen. (...) Während der Klimawandel global ist, sind dessen Folgen lokal abhängig von Exposition und Verwundbarkeit sehr unterschiedlich, weshalb ein lokales Monitoring, bezogen auf das Land Bremen erforderlich ist. (...) Das Monitoring zur Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen dient dazu, regelmäßig den Umsetzungsstand zu überprüfen (...), und festzustellen, wie die Maßnahmen wirken und ob die Maßnahmen gegenüber den Folgen des Klimawandels wirksam sind (...).“ (siehe BBüDrs. 20/1774, Anlage 2, Teil B Nummer 8)

In Satz 2 wird eine Pflicht zur Berichterstattung eingefügt. Diese ergibt sich aus der Vorschrift des § 10 Abs. 5 des KAnG. Die Adressaten sind nach der Vorschrift des KAnG die Öffentlichkeit und die Stellen, die zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten verpflichtet sind. Dies sind nach § 6 die Gemeinden Bremen und Bremerhaven.

6.1.6. Zu § 6 (Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten)

Die Verpflichtung zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten ist eine von den Ländern umzusetzende Vorgabe nach § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG).

Absatz 1

Die Pflicht zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten wird nach Absatz 1 Satz 1 den Gemeinden Bremen und Bremerhaven zugewiesen. Die Gemeinden haben bei der Erstellung und Fortschreibung der Konzepte die Anforderungen nach § 12 KAnG und den Absätzen 2 und 3 zu beachten. Die bisherige Pflicht nach § 13 Absatz 1 BremKEG, städtebauliche Konzepte auch bezogen auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu erstellen, kann entfallen.

Es obliegt den Gemeinden nach Satz 2 als nächster Schritt die erste Fortschreibung der Konzepte bis zum 30. Oktober 2031. Weitere Fortschreibungen haben spätestens alle fünf Jahre zu erfolgen. Die erste Fortschreibungsfrist endet zu einem Zeitpunkt, der sechs Jahre nach dem Beschluss der bereits vorhandenen Konzepte liegt. Dadurch soll ermöglicht werden, dass die Gemeinden die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erstmals nach fünf Jahren fortzuschreibende Klimaanpassungsstrategie des Landes berücksichtigen können. Im Weiteren ergeben sich dann jeweils um ein Jahr versetzte Fortschreibungspflichten bei der Klimaanpassungsstrategie und den Klimaanpassungskonzepten.

Die die Gemeinden betreffenden Abschnitte der „Klimaanpassungsstrategie Bremen.Bremerhaven“ aus dem Jahr 2025 erfüllen die Anforderungen an Klimaanpassungskonzepte nach § 12 KAnG, konnten jedoch noch nicht vollumfänglich an inhaltlichen Vorgaben, die nach Absatz 2 festgelegt werden, orientiert werden. Die Klimaanpassungskonzepte sollen nach Satz 4 insoweit im Rahmen der ersten Fortschreibung an die Anforderungen nach Absatz 2 angepasst werden.

Absatz 2

In Absatz 2 werden inhaltliche Vorgaben für die Klimaanpassungskonzepte der Gemeinden festgelegt. Die Länder sind nach § 12 Abs. 4 KAnG verpflichtet, die wesentlichen Inhalte zu bestimmen.

Eine Analyse der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen sowie deren Auswirkungen auf das Gebiet der Gemeinde (Nummer 1) ist unverzichtbare Grundlage für ein Klimaanpassungskonzept. Die Daten dazu werden von der Landeszentrale Klimaanpassung aufgrund von Datenauswertungen und regionalisierten Klimaprojektionen bereitgestellt. Die Gemeinden können weiter auf die Inhalte der Klimaanpassungsstrategie nach § 2 zurückgreifen und haben die auf Landesebene beschlossenen Analysen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Analyse nach Nummer 1 sind nach Nummer 2 Handlungsfeldern zuzuordnen und daraus Handlungserfordernisse abzuleiten. Eine Liste von möglichen Handlungsfeldern findet sich in § 3 Abs. 2 KAnG. Die Formulierung von Handlungserfordernissen ist ein wichtiger Schritt im Rahmen der Klimarisikoanalyse, weil nicht alle Klimaveränderungen so starke negative Auswirkungen haben können, dass gehandelt werden muss.

Aus den Handlungserfordernissen sind nach Nummer 3 schließlich Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungserfordernisse zu entwickeln. Die Art der Maßnahmen können die Kommunen frei bestimmen. Maßnahmen können sowohl die Verbesserung der Informations- und Datengrundlage beinhalten, wie beispielsweise ein verbessertes Monitoring des Grundwassers, oder Veränderungen im Stadtraum, wie die Begrünung von stark versiegelten Quartieren. Weitere Beispiele sind Bildungsangebote zum Klimawandel mit Vernetzung in den jeweiligen Stadtteil, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit oder die Stärkung von Nachbarschaftshilfen.

Nach Nummer 4 werden die Gemeinden verpflichtet, ein Verfahren zu entwickeln und zu etablieren, mit dem die Umsetzung der Maßnahmen überprüft wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden die Klimaanpassungsmaßnahmen auch über lange Zeiträume nicht aus dem Blick verlieren und sie einen festen Platz bei der Bewältigung der kommunalen Aufgaben bekommen.

Gegenstand der Anpassungskonzepte soll nach Nummer 5 auch eine Zusammenfassung der Äußerungen Erörterungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sein, soweit eine solche von den Gemeinden nach Absatz 3 durchgeführt wird. Hat eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden ist diese zur besseren Transparenz im Klimaanpassungskonzept darzustellen.

Absatz 3

Die Länder bestimmen nach § 12 Abs. 4 KAnG, „ob und in welcher Form Klimaanpassungskonzepte (...) einer Beteiligung der Öffentlichkeit (...) bedürfen“. Das KAnG gibt damit vor, dass eine Regelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen muss. Wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, ist auch eine Festlegung zur Form zu treffen, was in Absatz 3 konkretisiert wird.

Nach Absatz 3 ist die Öffentlichkeit bei der Erstellung und Fortschreibung der Klimaanpassungskonzepte zu beteiligen. Im Rahmen der vorgeschriebenen Beteiligung, ist nach Satz 2 mindestens eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen, in der die voraussichtlichen wesentlichen Inhalte der Ausarbeitungen nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 vorgestellt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird. Den Gemeinden ist es nach Satz 3 freigestellt, die Öffentlichkeit zusätzlich auf andere Weise zu beteiligen. Dies können z.B. mehrere öffentliche Termine zu verschiedenen Zeitpunkten oder Themen sein oder auch die Veröffentlichung eines (Teil) Entwurfs vor einem öffentlichen Termin. Die Form der Beteiligung unterliegt damit Zweckmäßigkeitserwägungen der Gemeinden.

Absatz 4

Um der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eine Grundlage für die Berichterstattung nach § 7 bzw. 11 KAnG zu geben, werden die Gemeinden verpflichtet, die Klimaanpassungskonzepte und deren Fortschreibungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt an sie zu übersenden. Die Übersendung in „Textform“ ermöglicht eine elektronische Übermittlung im Sinne der Verwaltungsmodernisierung.

Absatz 5

Die Gemeinden werden in Ausführung von § 12 Abs. 4 KAnG verpflichtet, über die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs ihres Klimaanpassungskonzeptes zu berichten und so Transparenz über das Vorgehen der Gemeinde zu schaffen.

Absatz 6

Die Gemeinden werden nach Absatz 6 verpflichtet, ab dem 1. Januar 2028 die strukturierte Umsetzung der Klimaanpassungskonzepte organisatorisch zu gewährleisten (Klimaanpassungsmanagement). Dies bedeutet insbesondere, dass sie das erforderliche Personal hierzu bereitstellen müssen.

Absatz 7

Mit der Verpflichtung zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten, der Berichterstattung über deren Umsetzung und der Einrichtung eines Klimaanpassungsmanagements ab dem 1. Januar 2028 entstehen bei den Gemeinden Kosten. Das Land ist nach Artikel 146 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen verpflichtet, hierfür einen finanziellen Ausgleich zu schaffen. In Absatz 6 ist daher bestimmt, dass das Land den Gemeinden ab dem 1. Januar 2028 jeweils Mittel für eine Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 zuweist.

Die Zuweisung ab dem 1. Januar 2028 korrespondiert mit dem Einsetzen der Pflicht zum Klimaanpassungsmanagement nach Absatz 6. Bis zum 31. Dezember 2027 ist eine ausreichende Personalausstattung in Bremerhaven durch Drittmittel abgesichert. In der Gemeinde Bremen werden die Aufgaben des Klimaanpassungsmanagements derzeit noch durch Personal des Landes ausgeführt.

6.1.7. Zu § 7 (Berichterstattung an den Bund)

Nach § 7 wird die Zuständigkeit für die Berichterstattung an den Bund nach § 11 KAnG auf die Senatorin oder den Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft übertragen.

6.1.8. Zu § 8 (Übergangsvorschriften)

Absatz 1

In Absatz 1 wird bestimmt, dass die am 8. Juli 2025 vom Senat der Freien Hansestadt Bremen für das Land Bremen beschlossene „Klimaanpassungsstrategie Bremen.Bremerhaven“ Klimaanpassungsstrategie im Sinne des § 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10 KAnG ist. Die Pflicht zur Entwicklung einer Klimaanpassungsstrategie § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 6 Satz 1 KAnG wird damit als erfüllt angesehen. Eine Veröffentlichung, wie in § 10 Abs. 6 S. 2 KAnG vorgesehen, ist erfolgt.

Absatz 2

Um Aufwand zu verringern, wird in Absatz 2 festgelegt, dass die die Gemeinden betreffenden Abschnitte der „Klimaanpassungsstrategie Bremen.Bremerhaven“ aus dem Jahr 2025 Klimaanpassungskonzepte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 sind.

6.2. Artikel 2, Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes

Im Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz werden nach den Nummern 1 bis 6 des Artikels 2 die sich auf die Klimaanpassung beziehenden Teile aufgehoben bzw. gestrichen. Diese werden im Bremischen Klimaanpassungsgesetz fortgeführt und an die Vorgaben des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes angepasst. Ausführungen hierzu finden sich jeweils in der Begründung zu den einzelnen Vorschriften in Nr. 5.1.

In den Nummern 7 und 8 des Artikel 2 wird das Gesetzgebungsverfahren zum Bremischen Klimaanpassungsgesetz dazu genutzt, die Bezeichnung des Gebäudeenergiegesetzes an die bundesrechtlich erfolgte Umbenennung des Gesetzes in „Gebäudemodernisierungsgesetz“ redaktionell umzusetzen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

6.3. Artikel 3, Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Synopsis zum Gesetz zur Einführung eines Bremischen Klimaanpassungsgesetzes

Entwurf BremKAnG	Entsprechende derzeitige Vorschriften BremKEG ¹
§ 1 Ziel des Gesetzes	§ 1 Ziele dieses Gesetzes, Klimaschutzziele
Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels im Land Bremen, insbesondere drohende Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen Veränderungen soll zur Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. Die Zunahme sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden.	(6) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Land Bremen so gegenüber den negativen Folgen des Klimawandels zu entwickeln, dass die natürlichen Lebensgrundlagen und gute Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten bleiben sowie volkswirtschaftliche Schäden minimiert und die Wettbewerbsfähigkeit gesichert werden.
§ 2 Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie	§ 3 Anpassung an die Folgen des Klimawandels
Der Senat entwickelt nach Maßgabe des § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) eine Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels (Klimaanpassungsstrategie), die geeignet ist, mit Hilfe von Anpassungsmaßnahmen die negativen Folgen des Klimawandels im Sinne des § 1 zu mildern und zu begrenzen und setzt entsprechende Maßnahmen um. Der Senat schreibt die Klimaanpassungsstrategie mindestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fort.	(1) Der Senat entwickelt unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes und der Gemeinden eine Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels (Klimaanpassungsstrategie), die geeignet ist, mit Hilfe von Anpassungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen des Klimawandels im Sinne des § 1 Absatz 6 zu mildern beziehungsweise zu begrenzen. (2) Die Klimaanpassungsstrategie wird spätestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Entwicklungen zur Klimaanpassung auf internationaler, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene fortgeschrieben.
§ 3 Unterstützung und Förderung	§ 3 Anpassung an die Folgen des Klimawandels
(1) Bei der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft wird eine Landeszentrale Klimaanpassung eingerichtet. Die Landeszentrale Klimaanpassung unterstützt das Land und die Stadtgemeinden bei der Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie und stellt Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse zur Verfügung. (2) Das Land fördert Vorhaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Sinne der Klimaanpassungsstrategie nach § 2.	(4) Der Senat unterstützt durch die Landeszentrale Klimaanpassung andere öffentliche Stellen bei der Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie unter anderem durch Förderprogramme und Beratungsangebote und stellt Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse zur Verfügung.

¹ Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 124), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674)

(3) Die Einzelheiten über eine Förderung, insbesondere über Art und Höhe sowie das Verfahren der Förderung, werden durch Förderrichtlinien der Senatorin oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Finanzen festgelegt. Die im Geschäftsverteilungsplan geregelten Aufgabenbereiche der einzelnen Senatsmitglieder bleiben hiervon unberührt.	
(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.	
§ 4 Berücksichtigungsgebot	§ 3 Anpassung an die Folgen des Klimawandels
Die Träger öffentlicher Aufgaben haben nach Maßgabe des § 8 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel dieses Gesetzes nach § 1 sowie die Klimaanpassungsstrategie des Landes nach § 2 zu berücksichtigen.	(3) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele der Klimaanpassungsstrategie fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen
§ 5 Monitoring zur Klimaanpassungsstrategie	§ 6a Monitoring zur Klimaanpassungsstrategie
(1) Der Senat begleitet die Umsetzung der Maßnahmen der Klimaanpassungsstrategie nach § 2 mit einem fortlaufenden, wissenschaftlich fundierten Monitoring.	(1) Die Klimaanpassungsziele und die Umsetzung der Maßnahmen der Klimaanpassungsstrategie nach § 3 werden von einem fortlaufenden, wissenschaftlich fundierten Monitoring begleitet.
(2) Mit dem Monitoring werden insbesondere erhoben 1. die Klimaentwicklungen im Land Bremen 2. die Auswirkungen des Klimawandels auf Menschen, Natur und Umwelt unter der Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen und 3. die durchgeführten Maßnahmen der Anpassungsstrategie und deren Auswirkungen. Über die Ergebnisse des Monitorings ist nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes zu berichten.	(2) Zentrale Elemente des Monitorings sind: 1. Eine Erhebung und Darstellung der Klimaentwicklungen im Land Bremen, 2. eine Erhebung und Darstellung der Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch, Natur und Umwelt auch unter der Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, 3. ein Überblick über die durchgeführten Maßnahmen der Anpassungsstrategie und 4. ein Überblick über die Auswirkungen der durchgeführten Anpassungsmaßnahmen im Land Bremen.
§ 6 Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten	
(1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind verpflichtet, Klimaanpassungskonzepte nach Maßgabe des § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes sowie den Absätzen 2 und 3 aufzustellen und zu beschließen. Die Konzepte sind erstmalig bis zum 30. Oktober 2031 und nachfolgend spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben und erneut zu beschließen.	Bisher nicht im BremKEG.
(2) Ein Klimaanpassungskonzept enthält mindestens:	Bisher nicht im BremKEG.

1. eine Analyse der möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Gebiet der Stadtgemeinde auf Grundlage der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen sowie der Klimaanpassungsstrategie nach § 2, 2. eine Festlegung der sich aus der Analyse nach Nummer 1 für einzelne Handlungsfelder abzuleitenden Handlungserfordernisse, 3. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der aus Nummer 2 abgeleiteten Handlungserfordernisse, 4. ein von der jeweiligen Stadtgemeinde durchzuführendes Verfahren, mit dem der Stand der Maßnahmenumsetzung überprüft wird und 5. eine Zusammenfassung der Äußerungen und Erörterungen nach Absatz 3.	
(3) Die Stadtgemeinden beteiligen die Öffentlichkeit bei der Erstellung und Fortschreibung der Klimaanpassungskonzepte. Der Öffentlichkeit sind in einer öffentlichen Veranstaltung die voraussichtlichen wesentlichen Inhalte der Ausarbeitungen nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 vorzustellen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Äußerungen und der Gang der Erörterung ist zusammenfassend zu dokumentieren. Die Stadtgemeinden können die Öffentlichkeit zusätzlich auf andere Art und Weise beteiligen.	Bisher nicht im BremKEG.
(4) Das Klimaanpassungskonzept sowie dessen Fortschreibungen sind der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft spätestens drei Monate nach deren Beschluss in Textform zu übermitteln.	Bisher nicht im BremKEG.
(5) Die Stadtgemeinden berichten regelmäßig über die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs ihres Klimaanpassungskonzeptes gegenüber der Öffentlichkeit.	Bisher nicht im BremKEG.
(6) Die Stadtgemeinden gewährleisten ab dem 1. Januar 2028 organisatorisch die strukturierte Umsetzung ihrer Klimaanpassungskonzepte (Klimaanpassungsmanagement).	Bisher nicht im BremKEG.
(7) Das Land weist den Stadtgemeinden zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 sowie 3 bis 6 ab dem 1. Januar 2028 jährlich Mittel im Umfang der Kosten für eine Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 12 zu.	Bisher nicht im BremKEG.
§ 7 Berichterstattung an den Bund	
Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist zuständig für Berichte an das zuständige Bundesministerium nach § 11 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes.	Bisher nicht im BremKEG.
§ 8	

Übergangsvorschriften	
(1) Die am 8. Juli 2025 vom Senat der Freien Hansestadt Bremen für das Land Bremen beschlossene „Klimaanpassungsstrategie Bremen.Bremerhaven“ ist Klimaanpassungsstrategie im Sinne des Absatzes § 2 Satz 1.	Bisher nicht im BremKEG.
(2) Die die Stadtgemeinden betreffenden Abschnitte der vom Senat für die Stadtgemeinde Bremen am 8. Juli 2025 und von der Stadtverordnetenversammlung für die Stadtgemeinde Bremerhaven am 30. Oktober 2025 beschlossenen „Klimaanpassungsstrategie Bremen.Bremerhaven“, sind Klimaanpassungskonzepte nach § 6 Absatz 1 Satz 1. Soweit die Klimaanpassungskonzepte nach Satz 1 die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 nicht vollständig erfüllen, sind diese im Rahmen der ersten Fortschreibung an die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 anzupassen.	Bisher nicht im BremKEG.

Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bremischen Klimaanpassungsgesetzes

1 ANHÖRUNG

Zu dem Gesetzentwurf mit Stand vom 29.05.2026 wurde den nachfolgend benannten Kammern, Verbänden und sonstigen Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

1	AG der Wohnungswirtschaft Bremen-Bremerhaven
2	Arbeitnehmerkammer Bremen
3	Arbeitsgemeinschaft der freien und privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen
4	Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen
5	Ärzttekammer Bremen
6	AWO Landesverband Bremen e.V.
7	Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e.V.
8	BFW Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Niedersachsen/Bremen e.V.
9	bremenports GmbH & Co. KG
10	BremerhavenBus
11	Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)
12	Bremischer Deichverband am linken Weserufer
13	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
14	BSAG
15	BUND Landesverband Bremen e.V.
16	Caritasverband Bremen
17	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e. V.
18	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Bremen
19	Diakonisches Werk Bremen e.V.
20	Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven
21	Handwerkskammer Bremen
22	hanseWasser Bremen GmbH
23	Haus und Grund Bremen e.V.
24	Haus und Grund Bremerhaven e.V.
25	Immobilien Bremen
26	Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
27	Landesbehindertenvertretung Bremen
28	Landesfischereiverband Bremen
29	Landessportbund Bremen
30	DEUTSCHER MIETERBUND, Mieterverein Bremen e.V.

31	Mieterverein Bremerhaven
32	NABU Landesverband Bremen e.V.
33	swb AG
34	Verband baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen e.V.
35	Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.
36	Wesernetz Bremen/Bremerhaven GmbH

Hiervon haben die nachfolgend genannten Institutionen die Gelegenheit wahrgenommen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

- Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.
- Vdw Wohnungswirtschaft Niedersachsen Bremen
- Umweltbetrieb Bremen (über hanseWasser)

Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend in zusammengefasster Form und mit der jeweiligen Position von SUKW tabellarisch aufgeführt.

Den umweltpolitischen Sprecher:innen der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien wurde der Gesetzentwurf zum Beginn der Anhörung zur Kenntnis gegeben.

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.	Die Etablierung der Klimaanpassung als eigenständiges Handlungsfeld mit einem eigenständigen Gesetz werde unterstützt. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel betreffen private Gebäudeeigentümer in besonderem Maße. Klimaschutz könne nur in Kooperation mit den Gebäudeeigentümern gelingen. Sie dürften nicht lediglich als Adressaten zusätzlicher Pflichten betrachtet werden. Die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen im Gebäudebestand seien vielfach sinnvoll, aber häufig auch mit erheblichen Kosten verbunden. Die Klimaanpassungsstrategie solle eine Folgenabschätzung für private Eigentümerinnen und Eigentümer, Wohnungseigentümergemeinschaften sowie private Vermieterinnen und Vermieter enthalten. Die Landeszentrale Klimaanpassung solle als Beratungs-, Informations-, und Koordinierungsstelle auch für private Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer ausgestaltet werden. Zur Förderung solle ein bremischer Klimaanpassungsfonds für private Gebäude als zentrale Voraussetzung für die Umsetzung der formulierten Ziele eingerichtet werden. Die praktische Reichweite des Berücksichtigungsverbots sei zu begrenzen. Es dürfe nicht dazu führen, dass über Bebauungspläne, Satzungen Gestaltungsvorgaben Entwässerungsregeln oder die Genehmigungspraxis mittelbar neue Pflichten entstehen. Das Monitoring zur Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie sei um eine eigentümerbezogene Komponente zu ergänzen. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Erstellung der Klimaanpassungskonzepte in den Gemeineden solle eine institutionalisierte Beteiligung der eigentümergebände festgeschrieben werden. Sofern Eigentümerinnen und	Mit dem Gesetz werden die nach Bundesrecht vorgesehenen Instrumente zur Klimaanpassung in Landesrecht umgesetzt. Die Klimaanpassungsstrategie und die Klimaanpassungskonzepte haben die Funktion, die Änderungen des Klimas zu ermitteln, Risiken zu identifizieren und erforderliche Maßnahmen in den betroffenen Handlungsfeldern zu entwickeln. Die Ergebnisse dieses Prozesses sind keine verbindlichen, grundstücksscharfen Maßnahmen. Vielmehr soll eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für öffentliche Planungen und behördliches Handeln aller Art geschaffen werden. Erst über die Planungen und das behördliche Handeln auf der Grundlage von bestehendem Fachrecht entsteht eine Verbindlichkeit auch gegenüber Privaten. Die Umsetzung der beschlossenen Anpassungsmaßnahmen kann nicht über das nach dem Fachrecht ohnehin Zulässige hinausgehen. Die weiteren von dem Verband angesprochenen Aspekte werden im Zusammenhang mit den untenstehenden Vorschlägen zur Änderung des Gesetzentwurfs behandelt.

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	Eigentümer durch Entsiegelung, Begrünung oder Regenwasserrückhaltung die öffentliche Kanalisation entlasten, müsse sich dieses spürbar gebührenmindern auswirken. Der Verband unterstütze freiwillige Begrünungsmaßnahmen als Hitzeschutz, lehne aber pauschale Verpflichtungen im Bestand ab. Sinnvoll seien Beratung, Förderung, Modellprojekte und finanzielle Anreize. Hierbei seien die besonderen Bedingungen der Wohnungseigentümergeinschaften zu berücksichtigen. Private Vermieterinnen und Vermieter seien durch steigende Kosten und regulatorische Eingriffe bereits belastet. Investitionen in Klimaanpassungsmaßnahmen seien dadurch erschwert. Dies solle bei der Ausgestaltung von Förderangeboten berücksichtigt werden. Der Verband schlägt die folgenden Änderungen am Gesetzesentwurf vor: „§ 1 BremKANg sollte durch die folgende Formulierung ergänzt werden: „Die Wahrnehmung der Aufgaben der Klimaanpassung durch das Land Bremen und Gemeinden Bremen und Bremerhaven bleibt eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Aus diesem Gesetz ergeben sich keine unmittelbaren Verpflichtungen privater Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer zu baulichen, technischen oder finanziellen Maßnahmen. Öffentliche Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zum Hochwasser-, Starkregen- und Überflutungsschutz, dürfen nicht durch Anforderungen an private Grundstücks- oder Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer ersetzt werden.“	Der Gesetzesentwurf enthält keine Pflichten, die sich an Private richten. Es werden lediglich die Kommunen und das Land verpflichtet. Inwieweit Private zu Maßnahmen oder zur Tragung von durch Maßnahmen entstehenden Kosten verpflichtet werden können, richtet sich ausschließlich nach dem jeweils einschlägigen Fachrecht (Baurecht, Wasserrecht, Straßenrecht usw.). Einer ausdrücklichen Regelung, dass Private durch dieses Gesetz nicht zu Maßnahmen verpflichtet werden, bedarf es nicht. Empfehlung: Keine Anpassung im Entwurf.

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	Zu § 2 BremKAnG regt der Verband an, den folgenden Absatz aufzunehmen: „Bei der erstmaligen Erstellung und jeder Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie ist eine Folgenabschätzung für private Eigentümerinnen und Eigentümer, Wohnungseigentümergemeinschaften und private Vermieterinnen und Vermieter durchzuführen. Dabei sind insbesondere zu prüfen: • welche Maßnahmen private Grundstücke und Gebäude betreffen, • welche typischen Kosten für private Eigentümerinnen und Eigentümer entstehen, • welche Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen, • welche Zielkonflikte mit Denkmalschutz, Mietrecht, Brandschutz, Barrierefreiheit, Stellplatzanforderungen und Energieeffizienz bestehen, • welche Maßnahmen für kleine Eigentümerinnen und Eigentümer wirtschaftlich zumutbar sind und • welche Entlastungen erforderlich sind.“ In § 3 BremKAnG solle klargestellt werden, dass die Landeszentrale Klimaanpassung nicht nur verwaltungsintern tätig wird, sondern ausdrücklich auch private Eigentümerinnen und Eigentümer, Wohnungseigentümergemeinschaften und private Vermieterinnen und Vermieter berät. Eine mögliche Formulierung sei: „Die Landeszentrale Klimaanpassung berät neben den Trägern öffentlicher Aufgaben insbesondere auch private Eigentümerinnen und Eigentümer, Wohnungseigentümergemeinschaften und private Vermieterinnen	Die Inhalte der Klimaanpassungsstrategie sind in § 10 KAnG vorgegeben. Danach ist das Ziel einer Klimaanpassungsstrategie, Klimadaten zu recherchieren, diese zu analysieren, eine Gesamtstrategie und einen Maßnahmenkatalog zu entwickeln. Es geht also darum, Handlungsoptionen auf der Basis von erhobenen und aufbereiteten Daten zu entwickeln. Die Ergebnisse stellen eine Grundlage dar, die den Trägern öffentlicher Aufgaben in ihren nach dem Fachrecht vorgesehenen Planungen und Entscheidungen eine strukturierte und nachhaltige Orientierung bietet. Im Rahmen der fachrechtlichen Planungen und Entscheidungen sind u.a. die für Private entstehenden Kosten entsprechend der fachrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Empfehlung: Keine Anpassung im Entwurf. Der Gesetzentwurf enthält ausschließlich Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen. Es wird ein systematischer Prozess zur Ermittlung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel etabliert. Die Landeszentrale Klimaanpassung hat dabei die Aufgabe die Institutionen des Landes und der Gemeinden zu unterstützen und zu beraten. Die Beratung von Privaten ist ebenfalls ein wichtiges Instrument, ist aber auf die jeweils besonderen Situationen der Privaten gerichtet. Hier geht es eher darum, welche konkreten Maßnahmen (z.B. an einem

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	und Vermieter in Fragen der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.“ Zur Förderung von Privaten regt der Verband an, § 3 BremK-AnG um folgenden Absatz zu ergänzen: „Das Land richtet zur Förderung von Maßnahmen der Klimaanpassung an privaten Gebäuden und Grundstücken einen Klimaanpassungsfonds ein. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen der Rückstausicherung, des Gebäude- und Kellerschutzes gegen Starkregen, der Entsiegelung und Regenwasserrückhaltung, der Dach- und Fassadenbegrünung, des sommerlichen Hitzeschutzes sowie entsprechende Maßnahmen in Wohnungseigentümergeinschaften. Die Förderung soll in der Regel als Zuschuss ausgestaltet werden“	Gebäude oder auf einem Grundstück) in Betracht kommen und welche Kosten entstehen. Für diese Fragen fördert die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft im Rahmen des EU EFRE Programms ZUP die Beratung von Privathaushalten und Unternehmen durch die Bremer Umweltberatung. (https://www.bremer-umwelt-beratung.de/Projekte-Klimawandelanpassung.html) Empfehlung: Keine Anpassung im Entwurf. § 3 Abs. 2 bis 5 BremKANg enthält eine grundsätzliche Verpflichtung des Senats zur Förderung im Bereich der Klimaanpassung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Eine weitergehende Regelung stünde im Konflikt mit dem Haushaltsrecht der Bürgerschaft. Der Umfang und die konkrete Ausgestaltung der Förderung ist der untergesetzlichen Regelung (Förderrichtlinien) vorzubehalten. Es bestehen bereits Förderprogramme mit unterschiedlichen Fördermodulen für Privateigentümer:innen und Unternehmen u. a. zu Schwammstadtmaßnahmen wie Dachbegrünung oder Entsiegelung: https://www.bremer-umwelt-beratung.de/Foerderprogramme.html Empfehlung: Keine Anpassung im Entwurf.

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	Zu § 4 BremKAnG (Berücksichtigungsgebot) schlägt der Verband die folgende Ergänzung vor: „Aus dem Berücksichtigungsgebot nach Absatz 1 dürfen keine neuen Pflichten privater Eigentümerinnen und Eigentümer ohne eigenständige gesetzliche Grundlage hergeleitet werden. Bei Maßnahmen, die zu zusätzlichen Belastungen privater Eigentümerinnen und Eigentümer führen können, ist insbesondere eine Verhältnismäßigkeitsprüfung und eine Kostenfolgenabschätzung vorzunehmen.“ Der Verband schlägt vor, § 5 Abs. 2 BremKAnG um den folgenden Halbsatz zu ergänzen: „... sowie die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere auf private Eigentümerinnen und Eigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Mietwohnungsbestände, Mieten und Wohnkosten.“ Zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten nach § 6 BremKAnG schlägt der Verband die folgende Formulierung lautet: „Die Gemeinden beteiligen bei der Erstellung und Fortschreibung der Klimaanpassungskonzepte neben der Öffentlichkeit insbesondere die betroffenen	Das Berücksichtigungsgebot entfaltet keine unmittelbare Wirkung gegenüber Privaten. Vielmehr richtet es sich an die Träger öffentlicher Aufgaben, die ausschließlich in dem durch das Fachrecht gesetzten Rahmen handeln. Eine Regelung, wonach Verpflichtungen Privater nicht ohne gesetzliche Grundlage erfolgen dürfen und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten ist, ist nicht erforderlich. Dies sind allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze, die stets zu beachten sind (siehe auch BT Drs. 20/8764, S. 27 zu § 8 KAnG). Empfehlung: Keine Anpassung im Entwurf. Das in § 5 BremKAnG bestimmte Monitoring bezieht sich auf die in § 2 BremKAnG normierte Klimaanpassungsstrategie. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BremKAnG bezieht in den nicht abschließenden Katalog (Nr. 1 bis 3) bereits die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen ein. Eine darüberhinausgehende Formulierung ist nicht erforderlich. Empfehlung: Keine Anpassung im Entwurf. Nach § 6 Abs. 3 BremKAnG ist der Öffentlichkeit in einer öffentlichen Veranstaltung die voraussichtlichen wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte vorzustellen und Gelegenheit zur Äußerung und Erör-

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	Verbände, darunter Eigentümerverbände, Mieter- und Sozialverbände sowie die Kammern der Wirtschaft.“	terung zu geben. Zur Öffentlichkeit gehören auch Verbände. Eine gesonderte Nennung der Verbände ist nicht erforderlich. Das Gesetz bestimmt das Mindestmaß der Beteiligung und lässt darüber hinaus Raum für weitere Formate. Die Vorgabe eines differenzierteren Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung, wie etwa bei Bebauungsplänen oder Planfeststellungen, ist bei den Klimaanpassungskonzepten, die keine unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber Privaten entfalten, nicht erforderlich. Empfehlung: Keine Anpassung im Entwurf.
Vdw Die Wohnungswirtschaft Niedersachsen Bremen	• „Zusätzliche Berichtspflichten, Datenerhebungen und Dokumentationsanforderungen für Wohnungsunternehmen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Jeder zusätzliche Bericht, jede zusätzliche Anforderung an Datenerhebungen, jede zusätzliche Dokumentation bindet Kapazitäten, die bei der dringend nötigen Schaffung neuer Wohnungen fehlen. Wir benötigen einen Abbau an Bürokratie! [Ergänz.d.A.: §§ 2, 5, 6 BremKAnG-E] • Sofern Klimaanpassungsmaßnahmen im Gebäudebestand aus dem Klimaanpassungsgesetz entwickelt werden, müssen diese wirtschaftlich tragfähig und mit den bestehenden Anforderungen auch an bezahlbares Wohnen vereinbar sein. [Ergänz.d.A.: §§ 2, 6 BremKAnG-E] • Soweit künftig Maßnahmen oder Empfehlungen mit Auswirkungen auf Wohngebäude und Quartiere entwickelt	Der Gesetzentwurf enthält keine Verpflichtungen gegenüber Privaten. Soweit Verpflichtungen von Privaten zur Klimaanpassungen auf der Grundlage fachrechtlicher Bestimmungen (Planungen, Entscheidungen) festgelegt werden sollen, richtet sich die Berücksichtigung privater Belange und die Möglichkeit zur Stellungnahme nach den jeweiligen fachrechtlichen Vorschriften. Empfehlung: Keine Anpassung im Entwurf.

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	werden, sollte die Wohnungswirtschaft frühzeitig eingebunden werden.“ [Ergänz.d.A.: §§ 2, 6 BremKAnG-E]	
Umweltbetrieb Bremen	„Gegen den Entwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir geben lediglich den Hinweis, dass der Entwurf des Gesetzes keine Aspekte zur Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie enthält. Aus unserer Sicht sind die notwendigen Schritte zur Umsetzung der operativen Aufgaben einer Klimaanpassungsstrategie sowie die damit verbundenen rechtlichen Rahmen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Ressourcen für die Umsetzung nicht hinreichend geklärt. Wir fragen uns, ob und wie strategische und steuernde Schritte für die genannten Themen sinnvoll in dem Klimaanpassungsgesetz verankert werden könnten.“	Nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 Bundes-KAnG iVm § 2 Abs. 1 BremKAnG beinhalten die landeseigenen Klimaanpassungsstrategien mindestens einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie sowie Zwischenziele für dessen Umsetzung. Die Zuständigkeit für die Entwicklung und Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie liegt nach § 2 Abs. 1 BremKAnG beim Senat. Empfehlung: Keine Anpassung im Entwurf erforderlich.

2 STELLUNGNAHMEN

Allen Senatsressorts sowie dem Magistrat Bremerhaven wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf gegeben. Folgende Ressorts haben zu dem Entwurf Stellung genommen:

- Senatskanzlei
- Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
- Der Senator für Kinder und Bildung
- Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
- Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation
- Magistrat Bremerhaven

Soweit der Gesetzentwurf im Rahmen der Ressortabstimmung geändert wurde, ist dies in Abschnitt 3 dargestellt.

Im Folgenden werden die Einwände der Fachebene der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (SWHT) aufgeführt, zu denen bisher noch kein abschließendes Einvernehmen erzielt werden konnte:

SWHT gibt an, aus fachlicher Sicht keine Einwände zu haben. Die Ziele des Gesetzentwurfs sowie die Umsetzung und Konkretisierung bundesrechtlicher Anforderungen seien nachvollziehbar.

Dennoch enthalte der Gesetzentwurf wenige Regelungen mit echten gesetzgeberischen Regelungsbedarf. So erscheinen SWHT die vorgesehenen Regelungen zur Einrichtung einer Landeszentrale Klimaanpassung sowie zur Verpflichtung des Landes zur Förderung von Klimaanpassungsstrategien (§ 3) mittels fachgesetzlicher Regelung nicht erforderlich, da sowohl Geschäftsordnung des Senats als auch das Haushaltsrecht ausreichende Grundlagen böten. Zur abschließenden Bewertung dieser Punkte verweist SWHT auf die rechtsförmliche Prüfung des Gesetzes.

Hinsichtlich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungsstrategien geht SWHT davon aus, dass diese den bundesrechtlichen Vorgaben inhaltlich unverändert entsprechen und deckungsgleich umgesetzt und eine weitergehende Anforderung nicht geschaffen werde.

Position der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft:

Zu der Erforderlichkeit des Gesetzes im Allgemeinen sowie hinsichtlich § 3 wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Gesetz in Ziff. 4 (Alternativen) sowie 6.1.3 (zu § 3 Unterstützung und Förderung) verwiesen.

Für die Einrichtung der Landeszentrale Klimaanpassung mittels einer gesetzlichen Grundlage (§ 3 Absatz 1) spricht, dass nur ein Gesetz die konstitutive Stellung der Landeszentrale im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie normativ begründen und ihr Außenwirkung gegenüber Land und Gemeinden verleihen kann. Insofern soll die Einrichtung der Landeszentrale nicht lediglich den Charakter einer organisatorischen Maßnahme haben, sondern als rechtlich dauerhaft abgesicherter Bestandteil zur Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie gesetzlich bestimmt werden. Die Landeszentrale wird

durch § 3 Absatz 1 dazu verpflichtet, das Land und die Gemeinden zu unterstützen sowie Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse bereitzustellen.

Hinsichtlich der Förderung beinhaltet § 3 Absatz 2 eine Regelung zur Förderung von Vorhaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Sinne der Klimaanpassungsstrategie nach § 2. § 3 Absatz 4 stellt klar, dass Förderungen im Bereich der Klimaanpassung haushaltsrechtlich nur im Rahmen der verfügbaren Mittel und ohne einen Rechtsanspruch erfolgen (Haushaltsvorbehalt). Zugleich ist die Verwaltung bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen und entsprechender Haushaltsmittel verpflichtet, förderfähige Vorhaben zu unterstützen. Damit wird - nach Verständnis von SUKW - ein über das allgemeine Haushaltsrecht hinausgehender Regelungsgehalt begründet.

Mit § 2 (Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie) wird die bestehende Vorschrift aus dem BremKEG fortgeführt und ausdrücklich bestimmt, dass der Senat für die Entwicklung einer landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 10 Bundes-KAnG verantwortlich ist und diese alle fünf Jahre fortschreibt. Durch die Bestimmung der zuständigen Stelle wird die bundesrechtliche Anforderung umgesetzt und darüber hinaus eine in sich geschlossene, lesbare und anwendungsfreundliche Regelung erreicht (s. Begründung Ziff. 4 - Alternativen).

3 ÄNDERUNGEN DES GESETZENTWURFS

Der Gesetzentwurf wurde auf der Grundlage der in den Stellungnahmen enthaltenen Anregungen und Hinweise an den nachfolgend benannten Stellen geändert:

- § 3 Absatz 1 Satz 1 BremKAnG wurde geändert: „Bei der Senatorin wird eine Landeszentrale Klimaanpassung eingerichtet.“
- § 3 Absatz 4 BremKAnG wurde gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.
- § 6 Absatz 2 Nr. 1 und 2 wurden geändert: „Ein Klimaanpassungskonzept enthält mindestens:
 1. eine Analyse der möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Gebiet der Gemeinde auf Grundlage der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen sowie der Klimaanpassungsstrategie nach § 2,
 2. eine Festlegung der sich aus der Analyse nach Nummer 1 für einzelne Handlungsfelder abzuleitenden Handlungserfordernisse,“
- § 7 wurde geändert: „Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist zuständig für den Bericht an das zuständige Bundesministerium nach § 11 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes.“
- § 8 „Übergangsvorschrift“ wurde eingefügt. Die Regelungen aus § 2 Absatz 2 sowie § 6 Absatz 1 Satz 2 und 4 BremKAnG wurden hierhin verschoben.